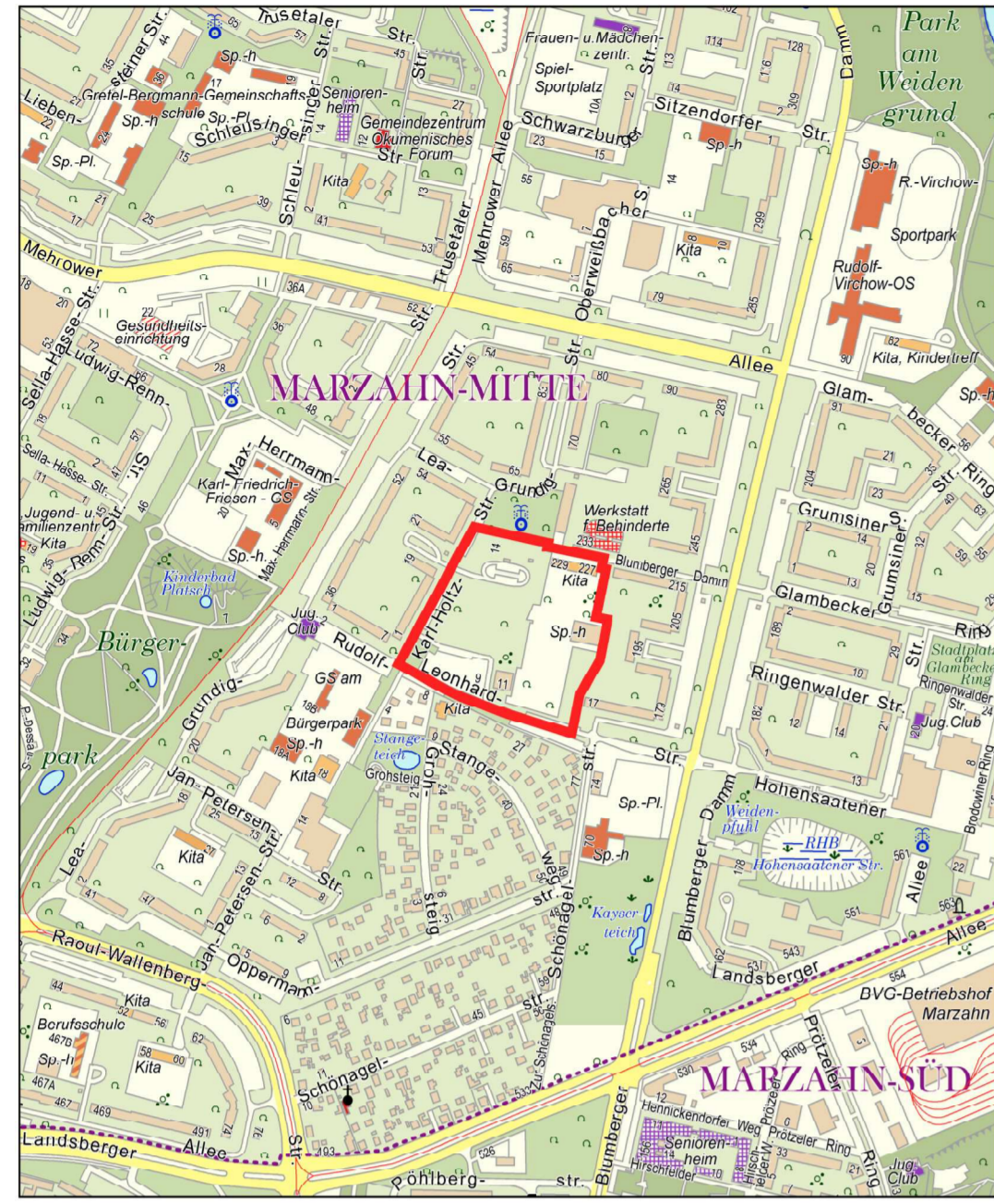


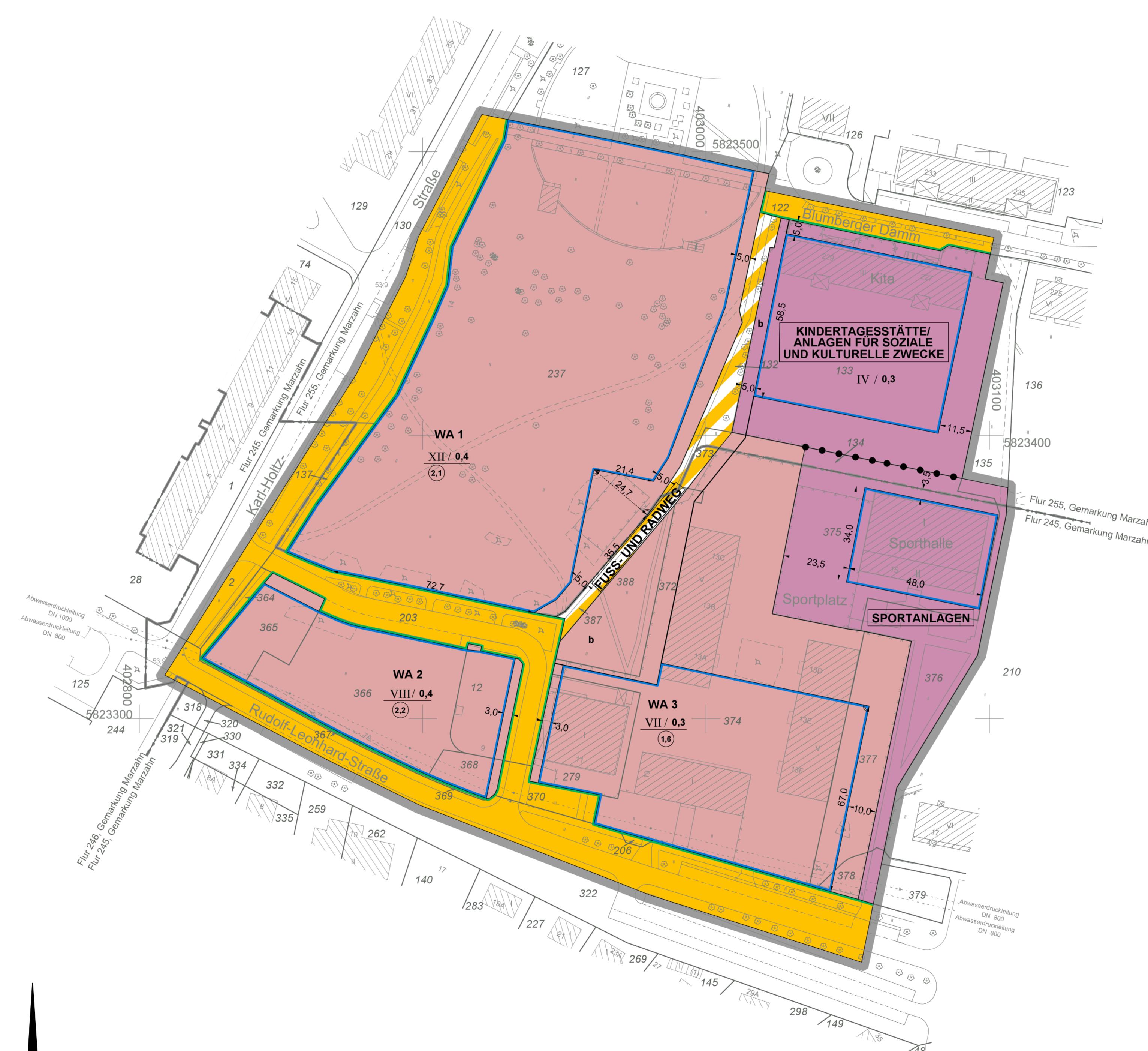
Übersichtskarte 1:10.000



Textliche Festsetzungen

- 1. Im allgemeinen Wohngebiet dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, bei denen ein Anteil von mindestens 30 % der für Wohnen zulässigen Geschossfläche für Wohnungen zu verwenden ist...
2. Im allgemeinen Wohngebiet können die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden nur ausnahmsweise zugelassen werden.
3. Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung unzulässig.
4. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit der Bezeichnung „b“ sind Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung unzulässig.
5. Ebenerdige Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je vier Stellplätze ist ein standortgerechter, großkroniger Baum mit einem Mindeststammumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen und zu erhalten.
6. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind nicht Gegenstand der Festsetzung.

Hinweis: Bei Anwendung der textlichen Festsetzung Nr. 5 wird die Verwendung der beigefügten Pflanzliste empfohlen.



Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes 10-77 vom 31. März 2022 übereinstimmt.
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Fachbereich Vermessung

Im Auftrag
Vervielfältigungen sind nicht erlaubt.

Bebauungsplan 10-77
Abzeichnung

für das Gelände zwischen Blumberger Damm und dessen westlicher Verlängerung, der östlichen Grenze des Grundstücks Blumberger Damm 227/229 und Rudolf-Leonhard-Straße 15, der Rudolf-Leonhard-Straße und der Karl-Holtz-Straße im Ortsteil Marzahn

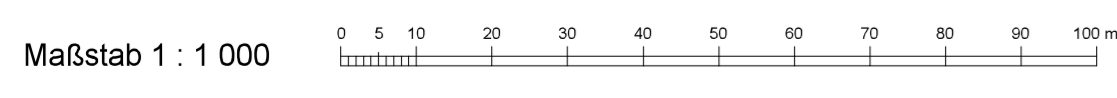
Table with 4 columns: Art und Maß der baulichen Nutzung, Festsetzungen, Zeichenklärung, and various symbols and codes for building types, green spaces, and infrastructure.

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Pflanzensymbole, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und die Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990.

Aufgestellt: Berlin, den 14. Dezember 2018
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen
Stadtentwicklungsamt

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen
Stadtentwicklungsamt

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen
Stadtentwicklungsamt



Planunterlage ist teilweise durch Digitalisierung analoger Karten entstanden. In Bezug auf Katastergrenzen sind Abweichungen zur Örtlichkeit deshalb nicht auszuschließen. Es können aus dieser Darstellung keine rechtlichen Ansprüche auf den Katastergrenzverlauf abgeleitet werden. Notfalls ist der genaue Grenzverlauf durch eine örtliche Grenzherstellung festzustellen.

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1000
Stand: Dezember 2018
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis.